



Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Öffentliche Anhörung am Mittwoch, 25.03.2009

Illegitime Steuerflucht und unfairer Steuerwettbewerb

Stellungnahme

Dr. Ulrich Thielemann
Vizedirektor des Instituts für Wirtschaftsethik der Universität St. Gallen
St. Gallen, 20. März 2009

1. Das Wohnsitzprinzip als exklusive Grundlage des Besteuerungsrechts von Staaten

Das Wohnsitzprinzip (im Falle von Unternehmen: das Betriebsstättenprinzip) ist das grundlegendste und elementarste aller Besteuerungsprinzipien im Verhältnis der Staaten zueinander. Es begründet exklusiv das Besteuerungsrecht der Staaten und überlässt die steuerautonome Ausgestaltung des Steuersystems den jeweiligen Wohnsitzstaaten. Das Wohnsitzprinzip duldet keine Ausnahme. Es begründet die legitime Steuerautonomie.

Begründung

Die mit den gemeinschaftlichen Aufgaben, die ein demokratischer Rechtsstaat sich selbst gibt, verbundenen steuerlichen Finanzierungslasten sollen von denjenigen getragen werden, die einen Bedarf für öffentliche Leistungen begründen, soweit sie ein Einkommen erzielen. Dieser Bedarf wird durch Ansässigkeit begründet (Gruppenäquivalenzprinzip, nicht zu verwechseln mit dem Äquivalenzprinzip). Jede andere Praxis durchkreuzt den elementaren Sinn der Besteuerung.

Steueroasen sind allein dadurch definiert, dass sie das Wohnsitzprinzip unterlaufen. Sie maßen sich damit ein Besteuerungsrecht für Steuerpflichtige an, die im eigenen Land gar nicht anwesend sind (oder dort keine Betriebsstätte führen); im Normalfall maßen sie sich an, Steuerausländer von ihrer Steuerpflicht ganz oder teilweise zu befreien. Für eine solche wie auch immer direkte oder indirekte fiskalische Behandlung von Steuerausländern kann es keine Rechtfertigung geben, da

die Steuerpflichtigen in der Steueroase nicht anwesend sind und somit auch keinen Ausgabenbedarf begründen. Es handelt sich um ein gravierendes Vergehen durch einen Staat gegenüber der Staatengemeinschaft und den steuerehrlichen oder finanzimmobilen Steuerflüchtigen der Wohnsitzstaaten. Scharfe Maßnahmen, wie sie etwa der Referentenentwurf des BMF vorsieht, sind, solange die Steueroasen sich elementaren ethischen Einsichten verschließen, dringend angezeigt und gegenüber der Steueroase ebenso wie gegenüber den Steuerflüchtigen verhältnismäßig.

Die Verletzung des Wohnsitzprinzips gelingt den Steueroasen durch Verweigerung des fiskalischen Informationsaustausches gegenüber den durch die Ansässigkeit legitimierten Steuerbehörden oder durch Privilegierung von Steuerflüchtlingen unter formeller Wahrung des Erfordernisses der Ansässigkeit (etwa durch Pauschalbesteuerung oder Scheinfirmen). Im ersten Fall kann es sich nur um Steuern auf Kapitaleinkommen handeln, da nur Kapital ins Ausland transferiert werden kann, ohne dass die Steuerpflichtigen sich gleich mittransferieren müssten, also auswandern. Dadurch werden Kapitaleinkommen gegenüber Arbeitseinkommen privilegiert und der Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit verletzt. (Insoweit es sich bei der bloß pekuniären Abwanderung von Kapital um überdurchschnittlich hohe Einkommen handelt wird auch der Grundsatz der vertikalen Steuergerechtigkeit verletzt.)

Die Wahrnehmung weitergehender Besteuerungsansprüche, also gegenüber Steuerpflichtigen, die tatsächlich ihren Wohnsitz bzw. ihren Lebensmittelpunkt verlagern, auch wenn diese Verlagerung steuerlich motiviert ist, ist unzulässig, solange die Zuwanderung in einem steuergünstigeren Land privilegienfrei erfolgt. Der konsequentere und damit der richtige Weg diesbezüglich ist vielmehr das Hinwirken auf den Abbau solcher Steuerprivilegien, mit denen Steueroasen vermögende Steuerausländer anlocken.

2. Das Wohnsitzprinzip als Grundprinzip des exklusiven Besteuerungsrechts von Staaten international etablieren und festigen

Es gilt, dem Wohnsitzprinzip als exklusivem Prinzip der Begründung des Besteuerungsrechts von Staaten Nachachtung verschaffen. Keine Ausnahmen sind zugelassen, weil für Ausnahmen keine Begründungen ersichtlich sind. Nicht nur "in der Regel" gebührt "das exklusive Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat" (OECD Musterabkommen, 2005, Abs. 19), sondern immer und ausnahmslos.

Die Verletzung des Wohnsitzprinzips (gemeinschaftlich durch den bloß pekuniär oder bloß formell Steuerflüchtigen einerseits, durch die den Informationsaustausch verweigernde oder Steuerprivilegien gewährende Steueroase andererseits) begründet erst die *Illegitimität* (ethisch Unzulässigkeit) der „Steuerungsumgehung und

-vermeidung“ (Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/9166), die Charakterisierung entsprechender Praktiken als „Missbrauch“ (Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 16/11389) oder das Bestehen (entsprechend definierter) „Besteuerungslücken“ (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9421). Allein das Wohnsitzprinzip begründet die „steuerliche Bemessungsgrundlage der Mitgliedsländer“, deren „Aushöhlung“ als illegitimer Eingriff in die Steuerautonomie eines Wohnsitzstaates zu brandmarken ist (vgl. Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 16/11389)

Dass Deutschland rein pekuniäre Steuerflucht (die Steueroasen durch die Verweigerung des Informationsaustausches stützen) *ethisch zu Recht* als illegale Steuerhinterziehung ahndet, nämlich auf der Basis des Wohnsitzprinzips, ist auch im Umgang mit Steueroasen hervorzuheben. Unter diesen befinden sich schließlich viele demokratische Rechtsstaaten, wie etwa die Schweiz – ein Land, in dem gänzlich abenteuerliche Argumente zur Rechtfertigung des „Bankgeheimnisses“ (auch und vor allem gegenüber ausländischen Steuerbehörden) zirkulieren. Es reicht hierzu nicht aus, allein auf die Faktizität des bestehenden Steuerrechts Deutschlands zu verweisen. (Vgl. etwa Bundesfinanzminister Peer Steinbrück, SZ vom 19. März 2009: „Die Schweiz lädt Ausländer dazu ein, gegen Gesetze in ihren Heimatländern zu verstoßen. Soll ich das einfach hinnehmen?“) Vielmehr ist hier auch ethisch Begründungsarbeit zu leisten, nämlich unter Verweis auf das Wohnsitzprinzip, auf dessen Basis der Anspruch Deutschlands, Steuerinländer seiner Steuerrechtsordnung zu unterwerfen, selbstverständlich vollständig legitim ist und die Durchkreuzung dieses Anspruchs durch Steueroasen ebenso vollständig illegitim. Dabei ist auch die moralische Autorität der Regierung und ihrer Vertreter in die Waagschale zu werfen.

Dies mag angesichts der Klarheit der Illegitimität der Verletzung des Wohnsitzprinzips überflüssig erscheinen, ist aber zumindest derzeit noch realpolitisch notwendig, wie die jüngsten Verwerfungen zwischen Deutschland und praktisch dem gesamten politischen Establishment der Schweiz zeigen. Ansonsten könnte man in der Auseinandersetzung einen „Hick-Hack zwischen Legalisten hie und Legalisten da“ vermuten (so Konrad Hummler von der St. Galler Privatbank Wegelin & Co., Anlagekommentar Nr. 255 vom 17. März 2008). Überdies ist das ethische Hochhalten des Wohnsitzprinzips auch angezeigt, um seine bislang noch nicht unzweideutige und vollständige Anerkennung auf der Ebene internationaler Vereinbarungen zu festigen. Hierzu gehört etwa auch die Klarstellung, dass der Verweis gewisser Steueroasen „auf ihr souveränes Recht zur Gewährung von Bankgeheimnis und Steuerfreiheit“ (Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/9168), einem Missbrauch ihrer Souveränität entspricht. Es gibt keine legitime Steuersouveränität mit Blick auf Steuerausländer.

Unter der Voraussetzung freien Kapitalverkehrs kann dem Wohnsitzprinzip nur durch einen umfassenden und lückenlosen Informationsaustausch zwischen autorisierten Steuerbehörden entsprochen werden. (Ein solcher Informationsaustausch

sollte zwischen zivilisierten Rechtsstaaten in der Tat „selbstverständlich sein“; Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9421.) Dieser ist genau so auszugestalten, dass der Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit erfüllt wird. (Bezieher von Arbeitseinkommen sind gegenüber den zuständigen Steuerbehörden vollständig steuertransparent. Es ist noch niemand auf die Idee gekommen, hierin eine Verletzung der ‚fiskalischen Privatsphäre‘ zu erblicken.) Dies dürfte nur mit einem automatischen Informationsaustausch erreichbar sein. Insofern die EU Zinssteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates) diesen im Grundsatz und als Leitbild für alle Einkommensarten vorsieht, ist deren konsequente Ausweitung (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9421; Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/9168, vgl. auch Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 16/11389) zu begrüßen.

Dabei ist gegenüber der Schweiz, die sich dazu durchgerungen hat, ihr Rechtssystem, soweit es international steuerrelevant ist, dem Standard des OECD-Musterabkommens anzupassen, zu betonen, dass der Geist und Sinn dieses Doppelbesteuerungsabkommens dem Wohnsitzprinzip verpflichtet ist. Darum ist grundsätzlich „der Informationsaustausch für jede Steuer“ zu gewähren, „die ein Vertragsstaat [gegenüber seinen Steuerinländern] erhebt“ (sog. große Auskunftsklausel, vgl. OECD Model Tax Convention on Income and on Capital, 17. Juli 2008, S. 352). Diesen „effektiven Auskunftsaustausch“, den sowohl die Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/11389) als auch die Fraktion DIE LINKE (Drucksache 16/9168) zu Recht einfordern, meint die Schweiz nach wie vor verweigern bzw. auf einen Austausch nur bei Vorliegen eines „begründeten Verdachts“ begrenzen zu dürfen (vgl. www.swissbanking.org/home/qa-090313.htm). Dabei wird allerdings nicht nur der intendierte Sinn der sog. großen Auskunftsklausel übersehen, der in der Sicherstellung des Prinzips der Besteuerung des weltweiten Einkommens des Steuerpflichtigen im Ansässigkeitsstaat besteht (vgl. Vogel/Lehner, Doppelbesteuerungsabkommen, 5. Auflage 2008, OECD-MA Artikel 26, Rn 3.), sondern auch verkannt, dass sog. „fishing expeditions“ nur dann nicht erlaubt sind, wenn sie nicht „voraussehbar relevant“ sind für die effektive und gleichmäßige Besteuerung von Steuerinländern. Da die Schweiz, ebenso wie anderen Steueroasen, sich jedoch über viele Jahre als Steueroase profiliert hat, sind alle schweizerischen Konteninformationen von deutschen Steuerpflichtigen „voraussehbar relevant“. Dieser Sicht hat sich im Kern jüngst auch die Abteilung I des Schweizer Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen (Urteil vom 5. März 2009). Man dürfe „Verdacht einer Straftat“ nicht mit „Verdacht einer bestimmten Täterschaft“ verwechseln (S. 28).

3. Gesichtspunkte des Steuerwettbewerbs sollen keinen Einfluss auf das Steuerrecht haben

Steueroasen und der durch diese hervorgerufene unfaire Steuernichtleistungswettbewerb bilden die gravierendste Beeinträchtigung der Wahrnehmung der legiti-

men Steuerautonomie der Staaten und der Gewährleistung von Steuergerechtigkeit, deren Folgen das Gemeinwesen und die steuerehrlichen und finanzimmobilen Steuerpflichtigen zu tragen haben. Dies dürfte einer der Hauptgründe dafür sein, dass viele Bürger (mehrheitlich Arbeitnehmer, nicht Rentiers) die Steuerbelastung als übergebührlig hoch empfinden („Mittelstandsbauch“). Dies, obwohl die Einkommenssteuergesamtbelastung Deutschlands deutlich tiefer liegt als diejenige etwa der Schweiz (vgl. OECD Revenue Statistics), und auch die Fiskalquote der Schweiz gemäß Economiesuisse (Februar 2006) in etwa auf dem gleichen Niveau liegt wie derjenige anderer EU-Staaten, einschließlich Deutschlands. Die Unzufriedenheit hat ihren Grund also in der De-facto-Privilegierung (zumeist hoher) Kapitaleinkommen, nicht darin, dass das Steuersystem Deutschlands pauschal (also für alle Einkommensarten und -höhen) „bürgerfern“ sei (so aber die Fraktion der FDP, Drucksache 16/11734).

Es handelt sich hierbei nicht um einen Wettbewerb, der Schutz oder sogar Förderung verdiente. Im Unterschied zu einer Auswanderung ad personam („voting by feet“) hat der Vermögenstransfer bloß ad pecuniam nichts mit einem fairen Leistungswettbewerb zu tun. Es handelt sich vielmehr um einen parasitären „Nichtleistungswettbewerb“, den Ordoliberaler wie Wilhelm Röpke und Franz Böhm als einen „unechten“ oder „verfälschten Wettbewerb“ bezeichneten oder gar von „räuberischer Konkurrenz“ und „feindlicher Kampf“ sprachen. Man sollte den Sachverhalte benennen (Verweigerung des fiskalischen Informationsaustausches und Steuerprivilegien), statt ihn beschönigend als Ausdruck von „Wettbewerb“ zu bezeichnen.

Weder die Steueroase noch die Steuerflüchtlinge erbringen eine Leistung, die den Namen verdiente. Sie verhalten sich vielmehr als Trittbrettfahrer. Die Steuerpflichtigen nehmen steuerfinanzierte Leistungen in ihrem Wohnsitzstaat nach wie vor in Anspruch, ohne den ihrer Steuerpflicht gemäßen Beitrag zu entrichten wie sonst alle übrigen Steuerpflichtigen, die sich ihren steuerlichen Bürgerpflichten nicht entziehen wollen oder können (vgl. auch Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9421). Die „Leistung“ der Steueroase besteht lediglich in der Skrupellosigkeit, den fiskalischen Informationsaustausch konsequent zu verweigern und ihr Steuersystem entsprechend einzurichten. Ihr fließen dadurch Einkommensströme teilweise massiver Größenordnungen zu, zu deren Entstehung sie keinerlei Beitrag geleistet hat. (Die Bankiervereinigung der Schweiz schätzt, dass in der Schweiz Schwarzgeld im Umfang von etwa 2 Billionen Schweizer Franken [derzeit 1,3 Billionen Euro] „verwaltet“ bzw. versteckt wird. Davon dürften 300-400 Milliarden Euro aus Deutschland stammen.) Diesen Beitrag haben vielmehr die Wohnsitzstaaten und deren finanzimmobilen und steuerehrlichen Bürger geleistet.

Darum ist es richtig, von der „Ideologie des Steuerwettbewerbs“ (Fraktion DIE LINKE, Drucksache 16/9168) zu sprechen und entsprechende Maßnahmen zu seiner Verhinderung einzuleiten. Diese Maßnahmen lassen sich auf einen äußerst

schlichten Kern reduzieren: Sicherstellung eines wirksamen fiskalischen Informationsaustausches (der übrigens auch die Inhaber von Scheinfirmen erfassen muss). Streng genommen verletzt allerdings ein Steuerleistungswettbewerb (Voraussetzung: tatsächliche Auswanderung und privilegienfreie Zuwanderung) das Wohnsitzprinzip nicht. Das gezielte Anlocken von Steuerpflichtigen (unter Einhaltung des Wohnsitzprinzips, also bei Ab- und Zuwanderung) mag zwar anrühlich sein und die Steuerautonomie demokratischer Rechtsstaaten unterlaufen, denn in diesem Fall ist die Wahrnehmung der Steuerautonomie (des anlockenden Staates) ja nicht von internen Überlegungen bezüglich Ausgabenbedarf und Steuergerechtigkeit bestimmt. Harte Sanktionsmaßnahmen wären jedoch unverhältnismäßig. Überdies dürfte sich der Umfang korrespondierender Steuerausfälle in engen Grenzen bewegen – jedenfalls verglichen mit dem Steuernichtleistungswettbewerb (der ja gerade die gegenwärtigen Ausmaße angenommen hat, weil er die Steueroasen nichts kostet).

Also Grundsatz lässt sich jedoch der Vorrang der Steuerautonomie auch vor dem Steuerleistungswettbewerb festhalten. Ein zulässiger Steuerwettbewerb ist dann allenfalls ein zufälliges Ergebnis der autonomen Gestaltung des jeweiligen Steuersystems eines Rechtsstaates (oder auch teilsouveränen Gliedstaaten). Dem Einsatz der Finanzverwaltungen der Bundesländer „als Instrumenten der Standortpolitik“ ist darum eine Absage zu erteilen (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/9421). Zur Lösung mag eine „stärkere Zentralisierung der Steuerverwaltung“ ins Auge gefasst werden (Fraktion der FDP, Drucksache 16/11734).

Es fragt sich allerdings, in Hinblick worauf hierdurch die anvisierte „internationale Handlungsfähigkeit des deutschen Fiskus“ zu stärken ist, wie es die Fraktion der FDP (Drucksache 16/11734) fordert. Man gewinnt den Eindruck, dass den Ländern Kompetenzen zu entziehen sind, um den Steuerwettbewerb der Staaten (mit Deutschland als einem initiativeren Mitspieler) umso mehr anzuheizen. Für diese Annahme spricht, dass eine „Verbesserungen bei der Bekämpfung des Steuerbetrugs“ aus Sicht der Fraktion der FDP offenbar erst dann als möglich (bzw. als wünschenswert) eingestuft wird, wenn die Erfüllungsbedingungen für das Bestehen des Straftatbestandes „Steuerbetrug“ (bzw. Steuerhinterziehung) gelockert werden, d.h. wenn die „Belastung abgesenkt“, von „hohen Steuersätzen“ (wie auch immer „hoch“ definiert ist) abgesehen und auch „die Beseitigung des Bankgeheimnisses“ (soweit sich davon sprechen lässt) rückgängig gemacht wird. Erst dann sei „Steuerwiderstand zu vermeiden und Steuerbetrug zu verhindern.“

Hierin spricht sich ein tendenziell libertäres (nicht: liberales) Verständnis des Rechtsstaates aus, das im Rechtsstaat (der seine Aufgaben über Steuern finanzieren muss) einen Feind der Bürger erblickt (statt ihn als Stärkung freier Bürger zu begreifen, die gemeinschaftliche Aufgaben anerkennen und erkennen, dass diese nicht privat, sondern ohne individuelle Überforderung nur rechtsverbindlich bewältigt werden können). Unterstrichen wird die Vermutung eines solchen, als libertäre zu bezeichnenden Staatsverständnisses, wenn der Vorsitzender der FDP-

Bundestagsfraktion *angesichts* der Verweigerung des Informationsaustausches durch Steueroasen, wie etwa durch die Schweiz, Deutschland als „Steuerwüste“ bezeichnet (übrigens in Verdrehung der Tatsachen), womit er sich im Übrigen einer Begriffsschöpfung des Fürsten von und zu Liechtenstein bedient. Damit wird nicht nur einem eo ipso unfairen Steuernichtleistungswettbewerb das Wort geredet (aus der Sicht eines seine Bürgerpflichten verneinenden, zur Steuerhinterziehung bereiten Steuerpflichtigen ist es *stets* vorteilhafter, Schwarzgeld in eine Steueroase zu verlagern, als seiner Steuerpflicht nachzukommen, so dass sein Wohnsitzstaat erst dann nicht mehr als „Steuerwüste“ zu bezeichnen wäre, wenn Steuern auf Kapitaleinkommen abgeschafft worden sind). Auch wird dem Wohnsitzprinzip stillschweigend seine Legitimität zu entziehen versucht, ganz so, wie es die (noch bestehende) Praktiken der Steueroasen vorsehen.

Das Wohnsitzprinzip als der exklusiven Legitimationsbasis für das Besteuerungsrechts der Staaten umschreibt zugleich den legitimen Umfang ihrer Steuerautonomie. Daraus folgt, dass Gesichtspunkte der Wettbewerbsfähigkeit bei der Ausgestaltung des Steuerrechts keine Rolle spielen und erst Recht kein Kriterium für die Definition eines ‚guten‘ Steuersystems bilden sollen. Die Abgeltungssteuer mag als „international wettbewerbsfähig“ zu charakterisieren sein (Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 16/11389). Sie ist aber offenkundig nicht steuerautonom, sondern steuerheteronom bestimmt. Und so entspricht sie auch nicht etwa Maßstäben der Steuergerechtigkeit, sondern widerspricht diesen, insbesondere dem Grundsatz der horizontalen Steuergerechtigkeit. Dies wird zu Recht von der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 16/9168) hervorgehoben. Ähnliches lässt sich etwa für § 30 a AO sagen, der die Anonymität der Geldanlagen wahren soll, was der „Intention des Gesetzgebers“ entspricht, „der Gefahr des Kapitalabflusses in das Ausland entgegenzuwirken“, womit nach Bruchner/Krepold (Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage 2007, Rn 232-234) ein „schier unlösbarer Zielkonflikt“ heraufbeschworen wird „zwischen der Steuerpolitik mit dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einerseits und der Kapitalmarktpolitik andererseits, wonach Maßnahmen zu vermeiden sind, die einen stärkeren Kapitalabfluss ins Ausland zur Folge haben“.

Dieser Zielkonflikt besteht allerdings nur *bei Hinnahme* des Umstandes, dass Steueroasen Steuerinländern rein pekuniäres Steuerasyl gewähren. Dieser Umstand untergräbt die legitime Steuerautonomie *aller* Staaten. Für die Wiederherstellung horizontaler Steuergerechtigkeit ist es unerlässlich, darauf hinzuwirken, die gegenwärtigen Umstände, die die „Wirksamkeit“ (Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Drucksache 16/11389) einer gleichmäßigen Besteuerung beeinträchtigen, *zu verändern* (durch internationale Abkommen, ggf. durch unilaterale Sanktionsmechanismen), statt diese Umstände (in Form der Verweigerung des Informationsaustausches durch Steueroasen) als Bedingung des Steuerrechts hinzunehmen. (Die Erklärung der Zulässigkeit der Abgeltungssteuer als einer Dualen Einkommenssteuer durch das Bundesverfassungsgericht [2 BvL 17/02 vom 09.03.2004] gründet sich auf Mängeln der sog. „Vollzugsrealität“, insbesondere solcher, die

sich aus der Unmöglichkeit der „Besteuerung von Einkünften aus ins Ausland transferiertem Kapitalvermögen“ ergeben. Das Gericht macht die Verfassungsmässigkeit der steuerlichen Vorzugsbehandlung von Kapitaleinkommen gegenüber anderen Einkommensarten von „Veränderungen ... des realen Umfelds einer Steuernorm“ abhängig, die „angemessen zu berücksichtigen“ seien – ohne allerdings das Hinwirken auf solche Veränderungen ins Auge zu fassen.)

Die Bereitschaft, vom Hinnehmen zu Hinwirken überzugehen, die steuerrechtsethisch unvermeidlich ist, hat in jüngerer Zeit deutlich zugenommen und auch bereits erste Erfolge gezeitigt. Die diesbezüglichen Massnahmen etwa der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 16/11389, Abschnitt II) sind klar zu begrüssen. In einem nächsten Schritt sind dann allerdings die steuerwettbewerblichen Fremdkörper aus dem Steuerrechtssystem zu entfernen.

Literatur

Thielemann, U.: Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs. Ein wirtschaftsethisches Plädoyer für einen Steuerleistungswettbewerb, in: Britzelmaier, B./et al. (Hrsg.), Regulierung oder Deregulierung der Finanzmärkte, Heidelberg 2002, S. 113-132.

Thielemann, U.: Steuern als Bürgerpflicht und Hort der Fairness. Steueroasen, Wohnsitzprinzip und „Plutonomy“, in: Forschung & Lehre, Juli 2008, S. 436-439.

Thielemann, U.: Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs im Lichte der aktuellen Entwicklung, in: Die Volkswirtschaft, hrsg. vom schweizerischen Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Juni 2009.

Thielemann, U./Ulrich, P.: Beihilfe zur Steuerhinterziehung und Bankgeheimnis, in: dies., Brennpunkt Bankenethik. Der Finanzplatz Schweiz in wirtschaftsethischer Perspektive, Bd. 33 der St. Galler Beiträge zur Wirtschaftsethik, Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 84-104.

www.iwe.unisg.ch/org/iwe/web.nsf/wwwPubAktuell/F910972E62E0DF98C12574F4003D0CF6